

Satzung über die Finanzierung des Aufwands der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder des Görlitzer Stadtrates (Fraktionsfinanzierungssatzung – „FFS“)

Auf Grund der §§ 4, 10 Abs. 2, 35a Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Görlitz in der Sitzung am 19.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Görlitz gewährt den Fraktionen im Sinne von § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Görlitz sowie den fraktionslosen Stadtratsmitgliedern (Anspruchsberechtigte) Haushaltsmittel zur Deckung des Sach- und Personalaufwandes, der für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Stadtrat erforderlich ist, gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Es werden folgende Anspruchsberechtigte gebildet:

1. Einzelmitglied	1 Sitz
2. Kleinstfraktion	2 Sitze
3. Kleine Fraktion	3 bis 5 Sitze
4. Mittlere Fraktion	6 bis 8 Sitze
5. Große Fraktion	9 bis 11 Sitze
6. Sehr große Fraktion	12 bis 14 Sitze
7. Fraktion ab 15 Sitzen	ab 15 Sitzen
- (3) Bei der Verwendung der Haushaltsmittel sind die Regelungen dieser Satzung, die Sächsische Fraktionsfinanzierungsverordnung vom 27. März 2023 (SächsGVBl. S. 110) des Sächsischen Staatsministeriums des Innern in der jeweils geltenden Fassung und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung) zu beachten.
- (4) Jede personelle und organisatorische Veränderung in der Fraktion ist dem Oberbürgermeister unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 2 Personal- und Sachkostenbudget

(1) Die Anspruchsberechtigten erhalten zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Mitarbeitern sowie für Sachaufwendungen einen jährlichen Sockelbetrag in folgender Höhe:

1. Einzelmitglied	840,00 EUR
2. Kleinstfraktion	1.680,00 EUR
3. Kleine Fraktion	3.360,00 EUR
4. Mittlere Fraktion	5.880,00 EUR
5. Große Fraktion	8.400,00 EUR
6. Sehr große Fraktion	10.920,00 EUR
7. Fraktion ab 15 Sitzen	13.440,00 EUR

(2) Die Begründung, Betreuung und Auflösung von Beschäftigungsverhältnissen erfolgt durch die Anspruchsberechtigten, die alle Rechte und Pflichten aus der Arbeitgeberfunktion eigenständig wahrnehmen. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete der Stadtverwaltung.

(3) Die anspruchsberechtigten Fraktionen erhalten zusätzlich einen jährlichen Kopfbetrag in Höhe von 1.128,00 EUR pro Mitglied.

(4) Die in den Absätzen 1 und 3 festgelegten Budgetmittel stellen Höchstbeträge für ein Kalenderjahr dar (Jahresbudget). Die sich daraus errechnenden Zahlungsbeträge werden zusammengerechnet und gemäß § 4 Absatz 1 als Vorausleistung in Teilbeträgen ausgezahlt.

§ 3 Bereitstellung von Räumen

(1) Zur Ausübung der Stadtratstätigkeit werden geeignete Räume im Rathaus oder in der Jägerkaserne in folgendem Umfang mietfrei bereitgestellt:

1. Sehr große Fraktionen sowie Fraktionen ab 15 Sitze: 3 Räume
2. Mittlere und große Fraktionen: 2 Räume
3. Kleine Fraktionen: 1 Raum
4. Einzelmitglieder und Kleinstfraktionen erhalten bei Anmeldung und Belegungsplan einen Raum.

- (2) Für die Räume wird folgende Ausstattung gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard bereitgestellt:
1. Sehr große Fraktionen sowie Fraktionen ab 15 Sitze: Mobiliar und Büroausstattung für drei Büroarbeitsplätze und einen Besprechungstisch
 2. Mittlere und Große Fraktionen: Mobiliar und Büroausstattung für zwei Büroarbeitsplätze und einen kleinen Besprechungstisch
 3. Kleine Fraktionen, Kleinstfraktionen und Einzelmitglieder: Mobiliar und Büroausstattung für einen Büroarbeitsplatz
- (3) Die IT-Ausstattung und Betreuung erfolgt gemäß den Standards der Stadtverwaltung.

§ 4 Bereitstellung von Haushaltsmitteln

- (1) Die Auszahlung des errechneten Gesamtbetrages für ein Kalenderjahr (Jahresbudget) erfolgt als Vorausleistung in Teilbeträgen von 25 Prozent jeweils zum dritten Werktag nach Quartalsbeginn durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Anspruchsberechtigten, das ausschließlich diesem Zweck dient.
- (2) Der Anspruch auf die in § 2 genannten Haushaltsmittel entsteht im Falle der Bildung einer Fraktion aufgrund des Ergebnisses einer Wahl mit der konstituierenden Sitzung des Stadtrates, ansonsten mit der Bildung der Fraktion. Er endet für die Fraktionen des alten Stadtrates mit der Konstituierung des neuen Stadtrates, ansonsten mit der Auflösung der Fraktion. Entsprechend errechnet sich die Höhe der Mittel nach diesen Stichtagen.
- (3) Ändert sich die Fraktionsgröße während der Amtszeit, erfolgt die Anpassung der Haushaltsmittel zum ersten des Folgemonats der eingetretenen Veränderung.

§ 5 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist in einem Verwendungsnachweis nach dem Muster in Anlage 1 darzustellen. Die darin geforderten Erklärungen sind abzugeben. Der Nachweis ist bis spätestens zum 31. Januar des der Auszahlung folgenden Kalenderjahres zu erbringen und dabei nach Aufwandsarten getrennt, sowie durch prüffähige Originalunterlagen zu belegen. Zahlungsbestätigungen müssen bei Barzahlung aus den Belegen und im Übrigen aus den Kontounterlagen ersichtlich sein. Die Originalbelege sind gemäß der Systematik des Musters in Anlage 1 zu sortieren und innerhalb der Sortierungsziffern chronologisch zu ordnen. Der Abrechnung ist ein aktuelles Inventar- und Bücherverzeichnis nach dem Muster in Anlage 2 beizufügen.

- (2) Als abrechnungsfähige Kosten gelten insbesondere Personal- und Sachkosten, die unmittelbar und nachweisbar im Zusammenhang mit der Stadtratstätigkeit der Anspruchsberechtigten stehen. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für die Beschäftigung von eigenem Personal, die Durchführung von Fraktionssitzungen, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von § 35a Abs. 2 SächsGemO, Fortbildungsmaßnahmen sowie die Hinzuziehung von Sachverständigen. Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen, die von politischen Parteien zu tragen sind oder bereits durch Aufwandsentschädigungen oder sonstige zweckgebundene öffentliche Mittel abgegolten wurden.
- (3) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Fallen Ausgaben für Bestellungen oder Auftragsvergaben des laufenden Jahres erst im folgenden Jahr an, können sie dem alten Abrechnungszeitraum noch zugerechnet werden, soweit die Lieferung/Leistung im laufenden Kalenderjahr und die Bezahlung bis zur fristgemäßen Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt ist.
- (4) Für die Abrechnung ist eine schriftliche Bestätigung der Fraktion durch die/den Fraktionsvorsitzende(n) sowie der fraktionslosen Stadtratsmitglieder erforderlich, dass die geltend gemachten Kosten ausschließlich für die Stadtratstätigkeit entstanden sind (vgl. Anlage 1).
- (5) Die von den Anspruchsberechtigten vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach den Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung und der Sächsischen Kommunalprüfungsverordnung.
- (6) Sollte der Verwendungsnachweis gemäß Absatz 1 nicht fristgerecht eingereicht werden, werden künftige Vorauszahlungen nach § 4 Absatz 1 ausgesetzt.

§ 6 Behandlung von Inventar und Anschaffungen

- (1) Die von der Stadt zur Nutzung bereitgestellten Vermögensgegenstände sind pfleglich zu behandeln und verbleiben im Eigentum der Stadt.
- (2) Selbst beschaffte Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von mehr als 100,00 EUR sowie Bücher sind im Inventar- und Bücherverzeichnis gemäß dem Muster in Anlage 2 zu erfassen und werden Eigentum der Stadt.

§ 7 Übertragbarkeit und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

- (1) Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion oder eines Einzelmitglieds, werden diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) wie folgt behandelt:
1. Die Restmittel werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 10 % des zugrundeliegenden Jahresbudgets in das folgende Kalenderjahr übertragen und stehen zur weiteren satzungsgemäßen Verwendung längstens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres zur Verfügung. Die Antragsstellung hat bis zum 31. Januar des Folgejahres zu erfolgen.
 2. Nicht übertragene Restmittel sind bis 10. Februar des Folgejahres zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung kann mit den auf die Abrechnung folgenden Vorauszahlungen verrechnet werden.
- (2) Nach der konstituierenden Sitzung des neuen Stadtrates sind alle Anspruchsberechtigten verpflichtet, binnen eines Monats die Endabrechnung vorzulegen und Restmittel oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Mittel zurückzuerstatten. Dasselbe gilt für Einzelmitglieder des Stadtrates, die während der Amtszeit ausscheiden.
- (3) Im Falle der Auflösung einer Fraktion während der Wahlperiode gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Anlage 1: Verwendungsnachweis

Anlage 2: Auflistung von Vermögensgegenständen und Büchern

Görlitz, 20.12.2024

veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Görlitz
Nr. 1 vom 21.01.2025

Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Große Kreisstadt Görlitz



Verwendungsnachweis

Fraktion:		Jahr:
		Angabe in €
1. Übertrag aus dem Vorjahr	=	
2. Einzahlungen - Zuführung von Geldleistungen (Fraktionsmittel)	=	
3. Auszahlungen	=	
3.1 Personalkosten Fraktionsgeschäftsführung	=	
3.1.1 Personalkosten für sozialversicherungspflichtige Angestellte	=	
3.1.2 Vergütung für sonstige Angestellte (geringfügig Beschäftigte)	=	
3.1.3 Honorarkräfte	=	
3.2 Sachkosten	=	
3.2.1 Anschaffung von Wertgegenständen und Büchern	=	
3.2.2 laufender Geschäftsbedarf	=	
3.2.2.1 Kontoführungsgebühren	=	
3.2.2.2 Telefonkosten	=	
3.2.2.3 Portokosten	=	
3.2.2.4 Bürobedarf	=	
3.2.2.5 Sonstige Kosten	=	
3.3 Hinzuziehung von Sachverständigen, Referentinnen und Referenten	=	
3.4 Fraktionssitzungen	=	

3.4.1 Erfrischungen	=	
3.4.2 Sonstige Aufwendungen	=	
3.5 Klausurtagungen	=	
3.6 Fort- und Weiterbildung der Fraktionsmitglieder/ Fraktionsmitarbeiter/ Einzelmandatsträger	=	
3.7 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	=	
3.7.1 Erstellung von Publikationen	=	
3.7.2 Veranstaltungen, Bürgerinformationen, Förderung der Zusammenarbeit mit Fraktionen, Institutionen, Vereinen und Verbänden	=	
3.7.3 Erstellung und Pflege Internetpräsenz	=	
3.7.4 Sonstige Kosten (z. B. Versandkosten)	=	
3.8 Weitere Aufwendungen	=	
4 Jahressaldo der Einzahlungen und Auszahlungen	=	
5 Übertrag nicht verwendeter Mittel ins Folgejahr	=	
6 Rückführung an die Stadtkasse	=	

Hiermit wird bestätigt, dass die geltend gemachten Kosten ausschließlich für die Stadtratstätigkeit entstanden sind und die Gelder ausschließlich dafür verwendet wurden.

Datum/Unterschrift

Auflistung von Vermögensgegenständen und Büchern

Fraktion:

Räumlichkeiten:

Allgemeine Daten			Daten zur Anschaffung		
Pos.	Standort/ Raumnummer	Beschreibung	Gekauft am [Datum]	Kaufpreis [€]	Bemerkungen
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					